

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Modulares Lernen / Beratungsverträge der  
Freikirchen.Fundraising – Eine Marke der Spar- und Kreditbank  
Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden eG



Fassung: April 2022

## 1 Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Freikirchen.Fundraising – Eine Marke der Spar- und Kreditbank Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden eG sind Bestandteil der zwischen der Freikirchen.Fundraising und seinem/seiner Auftraggebenden geschlossenen Verträge.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der/des Auftraggebenden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihre Geltung wurde ausdrücklich und schriftlich von der Freikirchen.Fundraising bestätigt.

## 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Abschluss von Verträgen zwischen der/dem Auftraggebenden und der Freikirchen.Fundraising über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform.
- (2) Termine und Fristen für die vertraglichen Leistungen der Freikirchen.Fundraising werden erst mit Vertragsabschluss verbindlich.

## 3 Leistungen

- (1) Die Freikirchen.Fundraising erbringt ihre Leistungen durch Angestellte und/oder freie Mitarbeitende und/oder Kooperationspartner/innen.
- (2) Auch wenn Leistungen vertragsgemäß an Dritte zu erbringen sind, bestehen die vertraglichen Verpflichtungen nur gegenüber dem/der Auftraggebenden der Freikirchen.Fundraising.
- (3) Umfang, Form, Thematik und Ziel der Dienstleistungen werden in dem jeweiligen Vertrag zwischen dem/der Auftraggebenden und der Freikirchen.Fundraising festgelegt.
- (4) Die Leistungen der Freikirchen.Fundraising werden insbesondere in Form von Training und Beratung im Kontext von Fundraising erbracht.

## 4 Zahlungen

- (1) Die Rechnungen der Freikirchen.Fundraising sind bis spätestens 14 Tage nach Erhalt ohne Abzüge von dem/der Auftraggebenden zu begleichen.
- (2) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

## 5 Arbeitsunterlagen, Urheberrecht, Nutzungsrechte

- (1) Urheberrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Arbeitsunterlagen und den Inhalten, die der/dem Auftraggebenden oder Empfangenden von Leistungen zur Verfügung gestellt werden, stehen ausschließlich der Freikirchen.Fundraising zu. Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Unterlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Freikirchen.Fundraising. Ein Mitschnitt auf Ton- oder Videobändern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Freikirchen.Fundraising erlaubt.
- (2) Die Arbeitsunterlagen sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

## 6 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Freikirchen.Fundraising verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem/der Auftraggebenden bekannt werden.
- (2) Die Daten einer Auftragserteilung werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen von der Freikirchen.Fundraising gespeichert.
- (3) Die Freikirchen.Fundraising ist berechtigt, den Namen des/der Auftraggebenden und der Kund/innengruppe in seiner öffentlichen Referenzliste zu führen.

## 7 Kündigung, Rücktritt, Absagen von Terminen

- (1) Beratungsverträge und Weiterbildungsverträge können von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wird die Kündigung einseitig von dem/der Auftraggebenden ausgesprochen, sind die vereinbarten Leistungen voll zu bezahlen.

(2) Kann ein vereinbarter Termin von der/dem Auftraggebenden nicht wahrgenommen werden, so muss dieser schriftlich abgesagt werden.

(3) Die Vertragsparteien versuchen sich im Beratungsfall auf einen zeitnahen (innerhalb der darauffolgenden 14 Tage) Ersatztermin zu einigen. Gelingt dies, so entstehen keinen weiteren Kosten. Kann kein Ersatztermin vereinbart werden, sind bei Absagen innerhalb von zwei Tagen vor dem ursprünglich vereinbarten Termin 25 %, innerhalb von einem Tag 50 % und unmittelbar am Tag 100 % des auf den abgesagten Termin entfallenden Honorars zzgl. der ggf. im Vertrag vereinbarten weiteren Kosten zu zahlen.

(3.1) Für Verträge, bei denen regelmäßig wiederkehrende Leistungen zu erbringen sind gilt:

(3.2) Beratungen mit einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren können nur im Rahmen der Rücktrittsregel, wie unter 3.3 dargestellt ist, gekündigt werden.

(3.3) Bei einem schriftlich zu erklärendem Rücktritt durch den Auftraggeber bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungspauschale von 150,00 € berechnet. Bei der Absage 8 Wochen vor Beginn werden 50 % des vereinbarten Auftragswertes fällig, bei der Absage 4 Wochen vor Beginn werden 75 % des gesamten Auftragswertes fällig - bei einer Absage nach diesem Zeitpunkt sind es 100 %. Dies gilt auch bei Nichterscheinen und Erkrankung des/der Teilnehmenden. Ein/Eine Ersatzteilnehmende kann gestellt werden, bedarf jedoch der Zustimmung der Freikirchen.Fundraising.

(4) Die Vertragsparteien versuchen sich im Falle von Weiterbildungen (=modulares Lernen) auf einen Ersatztermin zu einigen, insofern ein zentral angebotenes Modul des gleichen Themas wiederkehrend angeboten wird. Gelingt dies, so entstehen keinen weiteren Kosten. Kann kein Ersatztermin vereinbart werden, sind bei Absagen innerhalb von zwei Wochen vor dem ursprünglich vereinbarten Termin 25 %, innerhalb von einer Woche 50 % und 3 Tage bis Kurstermin 100 % des auf den abgesagten Termin entfallenden Honorars zzgl. der ggf. im Vertrag vereinbarten weiteren Kosten zu zahlen.

(5) Für den Zeitpunkt der Wirksamkeit ist der Eingang von Absage, Rücktritt und Kündigung bei der Freikirchen.Fundraising maßgebend.

## 8 Rücktrittsvorbehalte, Zeitliche Verschiebung

(1) Im Falle höherer Gewalt oder Krankheit oder das Nichterreichen der Mindestteilnehmendenzahl ist die Freikirchen.Fundraising berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Bereits gezahlte Honorare und Entgelte werden in diesem Fall zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

(2) Kann die Freikirchen.Fundraising eine Leistung in einem Vertragsverhältnis gem. Ziff. 7(3) (= Beratungsmandat) nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erbringen, wird die Freikirchen.Fundraising mit dem/der Auftraggebenden einen neuen Termin vereinbaren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

## 9 Haftung

(1) Alle Informationen, Methoden und Empfehlungen, die im Rahmen der Beratung und Weiterbildung von der Freikirchen.Fundraising an den Auftraggebenden weitergegeben werden, beruhen auf Quellen, die die Freikirchen.Fundraising als zuverlässig erachtet.

(2) Weder die Freikirchen.Fundraising, noch von ihr mit der Durchführung des Auftrages beauftragte Personen können für eventuelle Nachteile oder Schäden, die sich aus der im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit gemachten konkreten Hinweisen ergeben, eine Haftung übernehmen; es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

(3) Die Freikirchen.Fundraising und von ihr beauftragte Personen haften für über Ziff. 9(1), hinausgehende Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Alle Teilnehmenden an den Beratungs- und Weiterbildungsveranstaltungen tragen die volle Verantwortung für sich und die eigenen Handlungen.

## **10 Übertragbarkeit der Rechte**

(1) Der/die Auftraggebende kann seine/ihre Rechte aus einem mit der Freikirchen.Fundraising geschlossenem Vertrag nicht auf Dritte übertragen; es sei denn, dass die Freikirchen.Fundraising diesem Ansinnen schriftlich zustimmt.

## **11 Vertrauliche Informationen | Datenschutz**

(1) Die Vertragspartner/innen werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners, bzw. der anderen Vertragspartnerin mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Die Vertragspartner/innen werden personenbezogene Daten des/der jeweils anderen Vertragspartners/in nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, bzw. der anderen Vertragspartnerin an Dritte weitergeben.

## **12 Urheberrechte**

(1) Produkte, beratungsbegleitende Arbeitsmappen, Unterlagen aller Art und elektronische Trainingsmedien, die von der Freikirchen.Fundraising stammen, unterliegen dem Urheberrecht der Freikirchen.Fundraising und dürfen zu keiner Zeit und unter keinen Umständen fotomechanisch oder elektronisch vervielfältigt werden, es sei denn dies ist zur Erreichung des Vertragszweckes unerlässlich. Sie sind nur für den persönlichen Gebrauch der Teilnehmenden bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **13 Änderungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

(1) Die Freikirchen.Fundraising ist berechtigt, den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

(2) In diesem Fall wird die Freikirchen.Fundraising dem/der Auftraggebenden den Änderungsvorschlag unter Benennung des Grundes und des konkreten Umfangs in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der/die Auftraggebende diesen in schriftlicher Form zustimmt. Die Freikirchen.Fundraising wird den/der Auftraggebenden auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Die Zustimmung muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung bei der Freikirchen.Fundraising eingegangen sein. Stimmt der/die Auftraggebende den Änderungen nicht zu, gilt der Änderungswunsch als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt, kann jedoch von beiden Parteien jederzeit fristlos gekündigt werden.

## **14 Schlussbestimmungen**

(1) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

(2) Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der/die Auftraggebende und die Freikirchen.Fundraising verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht.